

# Richtlinie zur Kindertagespflege im Landkreis Bautzen

## Směrnica k hladanju w dźěćacych dnjowych přebyłanišćach we wokrjesu Budyšin

### Inhalt

1.	Rechtsgrundlagen	3
2.	Begriff, Grundsätze und Eignung der Kindertagespflege	3
2.1	Kindertagespflege nach §§ 22, 23, 24 SGB 8	3
2.2	Kindertagespflege als Angebot der Gemeinde nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG	4
2.3	Grundsätze	4
3.	Anforderungen an die Kindertagespflegeperson / Kindertagespflegestelle	5
3.1	Eignung der Kindertagespflegeperson	5
3.1.1	Persönliche Eignung	6
3.1.2	Gesundheitliche Eignung	7
3.1.3	Fachliche Eignung	7
3.2	Eignung der Kindertagespflegestelle (Räumlichkeiten)	7
3.3	Erlaubnis zur Kindertagespflege	8
4.	Qualitätssicherung und -entwicklung	9
5.	Inanspruchnahme der Kindertagespflege	11
6.	Bedarfsplanung	11
7.	Finanzierung	11
7.1	Kindertagespflege ohne Zahlung einer laufenden Geldleistung	11
7.2	Finanzierung der Kindertagespflege nach § 23 SGB 8	12
7.2.1	Aufwendungsersatz	12
7.2.2	Beiträge zur Unfallversicherung der Kindertagespflegeperson	12

7.2.3	Beiträge zur Altersvorsorge, Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson	12
7.3	Finanzierung der Kindertagespflege nach SächsKitaG	13
7.3.1	Aufwendungsersatz	13
7.3.2	Beiträge zur Unfallversicherung der Kindertagespflegeperson	14
7.3.3	Beiträge zur Altersvorsorge, Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson	14
8.	Unfallversicherung für Kinder	14
9.	Betreuungsvertrag	15
10.	Anlagen	15
11.	Inkrafttreten	16
	Anlage 1	17
	Protokoll Prüfung Räume	17
	Anlage 2	28

# 1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für diese Richtlinie zur Kindertagespflege sind:

- Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB 8),
- Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB 10),
- Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG),
- Sächsisches Landesjugendhilfegesetz (LJHG) und
- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG),
- Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte (SächsQualiVO),
- Empfehlung des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege (aktuellste Fassung).

## 2. Begriff, Grundsätze und Eignung der Kindertagespflege

### 2.1 Kindertagespflege nach §§ 22, 23, 24 SGB 8

Die Kindertagespflege ist eine Betreuungsform für Kinder nach dem SGB 8.

Gemäß § 22 SGB 8 wird Kindertagespflege von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Personensorgeberechtigten oder in anderen kindgerechten Räumen geleistet.

Das SGB 8 stellt die Kindertagespflege hauptsächlich als Betreuungsform für Kinder in den ersten Lebensjahren heraus.

Gemäß § 24 Abs. 1 SGB 8 sind für Kinder im Alter unter einem Jahr Plätze in Kindertagespflege (und in Kindertageseinrichtungen) vorzuhalten, wenn die Berufstätigkeit, Ausbildung oder Eingliederungsmaßnahme in den Arbeitsmarkt der Erziehungsberechtigten eine entsprechende Betreuung erforderlich macht oder ohne diese Leistung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist. Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Gemäß § 24 Abs. 2 SGB 8 hat ein Kind bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege.

Gemäß § 24 Abs. 3 SGB 8 hat ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, bis zum Schuleintritt Anspruch auf eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Bei besonderem Bedarf oder ergänzend kann diese auch in der Kindertagespflege erfolgen.

## **2.2 Kindertagespflege als Angebot der Gemeinde nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG**

Kindertagespflege ist ein Alternativangebot zur Förderung in einer Kindertageseinrichtung, welches die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie unterstützt und ergänzt. Der Förderauftrag für Kindertageseinrichtungen gilt gleichermaßen für die Kindertagespflege unter Berücksichtigung der damit verbundenen spezifischen Erziehungssituation.

Insbesondere kann die Gemeinde Kindertagespflege anstelle eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung für Kinder im Alter unter drei Jahren und unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 Satz 2 SächsKitaG für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt anbieten.

Das SächsKitaG sieht keine Kindertagespflege als Alternative zum Hort vor.

Erfolgt die Betreuung des Kindes durch eine Kindertagespflegeperson als alternatives Angebot der Gemeinde an Stelle der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, sind die Regelungen des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) anzuwenden, insbesondere die Umsetzung des Sächsischen Bildungsplans gemäß § 2 Abs. 1 SächsKitaG.

Für die Absicherung der Betreuungsleistung bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson trägt die Gemeinde die Verantwortung. Geeignete Modelle für die Ersatzbetreuung sollen die Gemeinden und Kindertagespflegepersonen gemeinsam erarbeiten (siehe Empfehlung des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege – aktuelle Fassung / Ersatzbetreuung).

Für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen. Die Verantwortung hierfür trägt die Gemeinde in Kooperation mit der Kindertagespflegeperson. Im Konzept der Vertretung ist neben der Sicherstellung der Finanzierung durch die Gemeinde auch eine entsprechende Kontaktstundenzeit einzuplanen. Das Vertretungskonzept soll individuell auf die jeweilige Bedarfslage angepasst sein. Eine Geeignetheitsfeststellung der Vertretungsperson nach § 23 SGB 8 ist Voraussetzung.

## **2.3 Grundsätze**

Die Kindertagespflege hat einen ganzheitlichen Förderauftrag, der die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes umfasst und sich auf die gesamte Entwicklung des Kindes bezieht. Die Förderung der sozialen, emotionalen, körperlichen und geistigen Entwicklung des Kindes muss sich am Alter, dem Entwicklungsstand, sprachlichen und

sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. Dies setzt die Wahrnehmung jedes Kindes in seiner individuellen Wesens- und Interessenlage voraus.

Der Förderungsauftrag dient dem Erwerb und der Förderung sozialer Kompetenzen wie der Selbständigkeit, der Verantwortungsbereitschaft und der Gemeinschaftsfähigkeit, der Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen und schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Er fördert die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und unterstützt die Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten insbesondere zum Erwerb von Wissen und Können, einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen.

Kindertagespflege soll die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie begleiten, unterstützen und ergänzen.

Für die Absicherung der Betreuungszeiten der aufgenommenen Kinder ist grundsätzlich die Kindertagespflegeperson im Rahmen der Betreuungsverträge verantwortlich.

Wird Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG erbracht, hat die Gemeinde mit der Kindertagespflegeperson nach § 14 Abs. 6 SächsKitaG eine Vereinbarung abzuschließen.

Der § 8a SGB 8 beschreibt einen umfassenden Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Kindertagespflegeperson wird eine Vereinbarung nach § 8a Abs. 5 SGB 8 abgeschlossen.

Die in § 7 Abs. 2 SächsKitaG vorgesehenen Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge der Kinder sollen durch die Kindertagespflegeperson in Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten beim Gesundheitsamt vereinbart und durchgeführt werden.

### **3. Anforderungen an die Kindertagespflegeperson / Kindertagespflegestelle**

#### **3.1 Eignung der Kindertagespflegeperson**

Kindertagespflegepersonen müssen durch ihre Persönlichkeit und ihre Sachkompetenz den Bedürfnissen des Kindes und den Anforderungen an seine Bildung, Erziehung und Betreuung gerecht werden.

Konkretisiert werden diese Anforderungen an die Eignung einer Kindertagespflegeperson in § 3 der Sächsischen Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte (SächsQualiVO). Demnach müssen Kindertagespflegepersonen für die Ausübung ihrer Tätigkeit persönlich, gesundheitlich und fachlich geeignet sein.

### 3.1.1 Persönliche Eignung

Eine Kindertagespflegeperson muss insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen:

- allgemein geordnetes soziales und familiäres Umfeld,
- zuverlässig, belastbar, flexibel,
- Akzeptanz der eigenen Familie zur Betreuung von anderen Kindern in der eigenen Wohnung,
- Erziehungskompetenz,
- gute sprachliche und kognitive Fähigkeiten,
- Erkennen und Eingehen auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder,
- Absicherung kindgerechter Ernährung,
- Bereitschaft und Fähigkeit zur kooperativen Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten, Anerkennung des Vorranges der elterlichen Sorge,
- wertschätzende Haltung gegenüber allen Beteiligten, dialogische Offenheit, Ehrlichkeit und Transparenz,
- Akzeptanz gegenüber anderen Lebenseinstellungen und Kulturen,
- Achtung der Persönlichkeit der zu betreuenden Kinder und Verpflichtung zu gewaltfreien Erziehung,
- keine Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung nach dem SGB 8 oder Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz für die eigenen Kinder,
- Kooperationsbereitschaft mit dem Jugendamt, der Gemeinde, Trägern der freien Jugendhilfe, Kindertageseinrichtungen und anderen Kindertagespflegepersonen,
- verantwortungsbewusster Umgang mit persönlichen Daten, die sich aus der Kindertagespflege ergeben,
- keine Zugehörigkeit zu verbotenen, verfassungswidrigen Vereinigungen,
- die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Anforderungen an die Qualifikation und Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege ist entsprechend anzuwenden (Berufsabschluss nach § 1 dieser VO bzw. erfolgreiche Teilnahme am Curriculum mit mind. 160 Stunden),
- Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung.

Zur Prüfung der persönlichen Eignung ist das Führungszeugnis nach § 72a SGB 8 i.V.m. § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz zu erbringen.

Bei Kindertagespflege in den eigenen Räumen, in welchen sich regelmäßig auch Familienmitglieder aufhalten, ist zudem von allen volljährigen, weiteren im Haushalt lebenden Personen ein aktuelles Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorzulegen.

### **3.1.2 Gesundheitliche Eignung**

Zur Prüfung der gesundheitlichen Eignung sind:

- die medizinische Stellungnahme bzgl. der gesundheitlichen Eignung zur Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson,
- Nachweis Masernschutzimpfung nach § 20 Abs. 8 Satz 1 IfSG,
- Belehrungen nach § 35 und § 43 IfSG

zu erbringen.

### **3.1.3 Fachliche Eignung**

Fachlich geeignet sind Personen, welche über eine Qualifikation nach § 1 SächsQualiVO verfügen oder gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 SächsQualiVO, mindestens eine Fortbildung mit 160 h nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts absolviert haben.

Eine Kindertagespflegeperson muss weitere fachliche Voraussetzungen erfüllen:

- Absolvierung des Curriculums zum Sächsischen Bildungsplan für Kindertagespflegepersonen innerhalb von 5 Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit,
- erfolgreicher Abschluss eines mindestens 14-tägigen Praktikums in einer hierfür geeigneten Kindertagespflegestelle,
- Bereitschaft zur Kompetenzerweiterung durch fachliche Begleitung und Teilnahme an fachlichen Fortbildungsmaßnahmen von mind. 20 Stunden jährlich gemäß § 6 SächsQualiVO.

Zur Prüfung der fachlichen Eignung sind:

- der Ausbildungsnachweis,
- bei Erforderlichkeit der Nachweis über Zusatzqualifikationen,
- die Teilnahme am Kurs „Erste Hilfe am Kind“

zu erbringen.

Zur Prüfung der fachlichen Eignung wird die pädagogische Konzeption herangezogen.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 4 SächsKitaG ist der Sächsische Bildungsplan die Grundlage für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit.

## **3.2 Eignung der Kindertagespflegestelle (Räumlichkeiten)**

An die Kindertagespflegestelle werden insbesondere folgende Anforderungen gestellt:

- Verfügbarkeit ausreichender Räumlichkeiten, getrennt nach Schlaf- und Aufenthaltsraum für die Kinder,

- die Kindertagespflegestelle hat sich in einem hygienisch guten Zustand zu befinden,
- die Räumlichkeiten für die Kinder sind gefahrenfrei zu gestalten und technisch-organisatorisch einwandfrei vorzuhalten,
- die Ausstattung der Räumlichkeiten sollte dem Entwicklungsstand der zu betreuenden Kinder entsprechen, entwicklungsgerechtes Spiel- und Beschäftigungsmaterial ist vorzuhalten,
- Lage der Kindertagespflegestelle im Erdgeschoss,
- in den Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle besteht gemäß § 7 Abs. 4 SächsKitaG Rauchverbot, dieses Rauchverbot umfasst den gesamten Betreuungsumfang mit den im Rahmen der Kindertagespflege anvertrauten Kindern,
- die Empfehlungen des SMS / SMK zur Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege sind anzuwenden,
- bei angemieteten Räumen ist ein schriftliches Einverständnis des Vermieters zur Nutzung der Räume als Kindertagespflege vorzulegen.

### **3.3 Erlaubnis zur Kindertagespflege**

Gemäß § 43 Abs. 1 SGB 8 bedarf einer Erlaubnis, wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung, in anderen Räumen, während des Tages, für mehr als 15 Stunden wöchentlich, gegen Entgelt und länger als drei Monate betreuen will (Kindertagespflegeperson).

Ablauf des Erlaubnisverfahrens

Bei Interesse an der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist zunächst ein Erstgespräch im Jugendamt Fachbereich Kindertagespflege zu vereinbaren.

In diesem Erstgespräch erhält der Interessent umfassende Informationen zur Tätigkeit als Kindertagespflegeperson.

Entscheidet sich der Interessent für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson beginnt der Prozess der Eignungsfeststellung. Dieser Prozess wird in der Regel wie folgt durchgeführt:

- Vorabbesichtigung der angedachten Räumlichkeiten,
- Vorlage der pädagogischen Konzeption und ein nachvollziehbar begründetes Motivationsschreiben durch den Interessenten,
- Eignungsgespräch im Jugendamt unter Einbezug der pädagogischen Konzeption,
- Ausgabe der Antragsunterlagen zur Kindertagespflegeerlaubnis,
- Prüfung der Antragsunterlagen,



- örtliche Prüfung der Räumlichkeiten durch das Jugendamt Fachbereich Kindertagespflege und die zuständige Kommune auf Grundlage des Prüfprotokolls (Anlage 1).

Das Ergebnis der Eignungsbeurteilung wird schriftlich in einem Protokoll festgehalten und der Kindertagespflegeperson mitgeteilt.

Nach der Feststellung der Eignung der Kindertagespflegeperson und der Räumlichkeiten, in denen die Kinder betreut werden sollen, wird die Erlaubnis schriftlich als Verwaltungsakt nach den Regelungen des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch (SGB 10) erteilt.

Es können bis zu fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder in einer Kindertagespflegestelle betreut werden. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. 6 Monate vor Ablauf der Fünf-Jahres-Frist ist ein Neuantrag auf Erteilung der Erlaubnis zu stellen. Das Jugendamt ist verpflichtet die Geeignetheit zu prüfen und dabei die fachliche Entwicklung der Kindertagespflegeperson einzubeziehen. Im Rahmen der erneuten Eignungsprüfung führt die Fachberatung des Jugendamtes ein Reflexionsgespräch mit dem Antragsteller.

Erlangt das Jugendamt Kenntnis von der Gefährdung des Kindeswohls oder von Tatsachen, welche die Eignung der Kindertagespflegeperson in Frage stellt, wird unverzüglich eine Prüfung des Sachverhaltes eingeleitet.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe schließt mit der Kindertagespflegeperson eine Vereinbarung nach § 8a Abs. 5 SGB 8 ab.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist bei Vorliegen schwerwiegender Gründe durch das Jugendamt Bautzen zu entziehen. Gründe sind zum Beispiel:

- Kindeswohlgefährdung durch die Kindertagespflegeperson,
- Wegfall oder erhebliche Beeinträchtigung der persönlichen, fachlichen oder räumlichen Eignungsvoraussetzungen,
- schwerwiegender oder wiederholter Verstoß gegen die erteilte Erlaubnis,
- schwerwiegender oder wiederholter Verstoß gegen die Fürsorge- und Aufsichtspflicht.

## **4. Qualitätssicherung und -entwicklung**

Die Eignungsüberprüfung ist mit der Erteilung der Pflegeerlaubnis nicht abgeschlossen. Ein wichtiger Bestandteil der tätigkeitsbegleitenden Eignungsüberprüfung ist die fachliche Begleitung und Beratung im Sinne von Praxisbegleitung. Diese kann im Rahmen weiterer regelmäßiger angemeldeter Hausbesuche, Reflexionsgespräche, Gruppengespräche (Erfahrungsaustausch) und fachlicher Fortbildungen erfolgen.

Gemäß § 6 SächsQualiVO sind fachliche Fortbildungen jährlich von mindestens 20 Stunden nachzuweisen. Eine Teilnahme am Kurs „Erste Hilfe am Kind“ ist alle zwei Jahre vorzuweisen.

Kindertagespflegepersonen entwickeln sich fachlich und persönlich weiter. Unterstützt wird dieser Selbstbildungsprozess durch die enge Zusammenarbeit mit der Fachberatung. Die Zuständigkeit der Fachberatung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird in § 21 Abs. 3 Satz 3 SächsKitaG formuliert.

Der Sächsische Bildungsplan ist Grundlage für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit für alle Formen der Kindertagespflege. Arbeitsgrundlage für das Betreuungsangebot der Kindertagespflegeperson und zur Sicherung von Qualitätsstandards ist die eigene pädagogische Konzeption. Diese soll schriftlich vorliegen.

Folgende Bestandteile sollten mindestens vorhanden sein:

- Vorstellung der Kindertagespflegeperson,
- Rahmenbedingungen der jeweiligen Kindertagespflegestelle,
- Öffnungszeiten,
- Vertretungsregelung,
- Ziele und Formen der pädagogischen Arbeit,
- Beobachtung und Dokumentation,
- Eingewöhnung,
- Gesundheit, Ernährung, Körperhygiene,
- Tagesablauf,
- Schlafen / Ruhezeiten,
- Rituale, Regeln, Traditionen,
- Ziele und Formen der Erziehungspartnerschaft mit den Personensorgeberechtigten,
- Gestaltung Übergang in Kita,
- Zusammenarbeit mit Jugendamt und anderen Institutionen,
- Kinderbeteiligung,
- Qualitätssicherung – Reflexion und Verbesserung der eigenen Arbeit.

Spätestens nach 5 Jahren, im Zuge der erneuten Beantragung der Erlaubnis nach § 43 SGB 8, sollte die pädagogische Konzeption fortgeschrieben werden. Dabei ist auf deren Weiterentwicklung einzugehen. Zudem ergeben sich im Laufe der Tätigkeit Veränderungen, die ebenfalls bei der Fortschreibung zu beachten sind.

Bei der Erstellung und Überarbeitung der pädagogischen Konzeption steht die Fachberatung des Jugendamtes unterstützend zur Verfügung.

## **5. Inanspruchnahme der Kindertagespflege**

Die Inanspruchnahme der Betreuung eines Kindes bei einer Kindertagespflegeperson finanziert aus öffentlichen Mitteln ergibt sich.

- a) Wenn die Gemeinde anstelle eines Platzes in der Kindertageseinrichtung für Kinder unter drei Jahren einen Kindertagespflegeplatz zur Bedarfsabsicherung anbietet. Bei Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt kann nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG die Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertagespflege erfolgen, wenn die Personensorgeberechtigten damit einverstanden sind.
- b) In Ausnahmefällen auf Grund persönlicher, familiärer oder beruflicher Situationen der Erziehungsberechtigten eines Kindes oder aber für die Entwicklung des Kindes selbst kann es erforderlich sein, besondere oder zusätzliche Betreuungsleistungen zur Kindertageseinrichtung anzubieten. In diesem Fall kann Kindertagespflege ausschließlich auf Grund der Regelung des § 23 SGB 8 durch das zuständige örtliche Jugendamt realisiert und finanziert werden. Dabei obliegt es dem Jugendamt vorab zu prüfen, ob Betreuungsverhältnisse nach SächsKitaG möglich sind oder flexibel gestaltet werden können.

## **6. Bedarfsplanung**

Kindertagespflegestellen, die die Bedarfslage nach Punkt 5a dieser Richtlinie absichern, sind namentlich in den Bedarfsplan des Landkreises aufzunehmen.

Voraussetzung für die Aufnahme in den Bedarfsplan ist:

- Feststellung der Eignung nach § 23 SGB 8,
- Entscheidung der jeweiligen Stadt oder Gemeinde zur Bedarfsdeckung durch Plätze in einer Kindertagespflegestelle,
- verbindliche Vereinbarung zwischen Gemeinde und Kindertagespflegeperson zur Absicherung von Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson (siehe Punkt 2.2).

## **7. Finanzierung**

### **7.1 Kindertagespflege ohne Zahlung einer laufenden Geldleistung**

Wenn die Eltern / Personensorgeberechtigten ohne Mitwirkung öffentlicher Stellen eine Kindertagespflege privat vereinbaren, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung an den entstehenden Aufwendungen einschließlich der Kosten der Erziehung.

Eine Beteiligung des Jugendamtes an dieser selbstbeschafften Kindertagespflege erfolgt nur in Form der Beratung und mit Erteilung der Pflegeerlaubnis. Der Anspruch auf Beratung i. S. d. § 23 Abs. 4 Satz 1 SGB 8 gilt auch für privat vereinbarte Kindertagespflege.

Die Leistung eines Aufwendungsersatzes durch das Jugendamt ist zudem ausgeschlossen, wenn die Kindertagespflege durch das Jugendamt vermittelt wird, aber sich die Notwendigkeit der Betreuung des Kindes in einer Kindertagespflege nicht nach Punkt 5 dieser Richtlinie ergibt.

## **7.2 Finanzierung der Kindertagespflege nach § 23 SGB 8**

### **7.2.1 Aufwendungsersatz**

Bewilligt das Jugendamt Kindertagespflege als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe, erfolgt die Finanzierung der Kindertagespflegeperson in Form der Gewährung der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB 8. Das Jugendamt unterbreitet im Regelfall ein solches Angebot, wenn die Bedarfskriterien nach § 24 SGB 8 erfüllt sind (Punkt 5b).

Gemäß § 90 SGB 8 erfolgt die Kostenbeteiligung der Eltern durch die Erhebung ortsüblicher Kostenbeiträge.

Die Zahlung einer laufenden Geldleistung ist zwingend daran geknüpft, dass die Eignung der Kindertagespflegeperson nach § 23 SGB 8 festgestellt wurde.

Die Höhe der laufenden Geldleistungen für den Sachaufwand und die Förderleistung werden gemäß der Empfehlung des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege (aktuelle Fassung) gewährt. Liegt durch die Wohnortkommune des zu betreuenden Kindes eine Kalkulation zur laufenden Geldleistung vor, findet diese vorrangig Anwendung.

Die Aufwendungen für die Verpflegung des Kindes sind von den Personensorgeberechtigten zu leisten und sind nicht Bestandteil des Aufwendungsersatzes.

### **7.2.2 Beiträge zur Unfallversicherung der Kindertagespflegeperson**

Beiträge zu einer Unfallversicherung der Kindertagespflegeperson werden zusätzlich zu den laufenden Geldleistungen gewährt. Die Erstattung erfolgt jährlich nach Vorlage des aktuellen Beitragsnachweises.

Siehe Anlage 2

### **7.2.3 Beiträge zur Altersvorsorge, Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson**

Beiträge zu Altersvorsorge, Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson werden zusätzlich zu den laufenden Geldleistungen hälftig

gewährt. Die hälftige Erstattung erfolgt monatlich nach Vorlage des aktuellen Beitragsnachweises.

Siehe Anlage 2

## **7.3 Finanzierung der Kindertagespflege nach SächsKitaG**

### **7.3.1 Aufwendungsersatz**

Bietet die Gemeinde Kindertagespflege nach dem § 3 Abs. 3 SächsKitaG zur Bildung, Erziehung und Betreuung alternativ zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen an und die Personensorgeberechtigten entscheiden sich für diese Alternative, richtet sich der Anspruch auf die laufende Geldleistung gegen die Gemeinde.

Die Zahlung eines Aufwendungsersatzes für die Kindertagespflege durch die Gemeinde ist an folgende Voraussetzungen gebunden.

- Die Eignung der Kindertagespflegeperson nach § 23 SGB 8 wurde festgestellt.
- Die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB 8 muss erteilt sein.
- Die Kindertagespflegeperson muss in den Bedarfsplan aufgenommen sein.

Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 SGB 8 umfasst die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung und
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson.

Zur Festlegung der laufenden Geldleistung an Kindertagespflegepersonen verweist das Jugendamt auf die Empfehlung des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege (aktuelle Fassung).

In Anlehnung an die gesetzlichen Regelungen wird den Gemeinden empfohlen den Kindertagespflegepersonen einen angemessenen Urlaubsanspruch / Krankheitsausfall unter Weiterzahlung der Geldleistungen zu gewähren.

Die Kommune schließt mit der Kindertagespflegperson eine Vereinbarung ab, die nach dem Wortlaut des Gesetzes vor allem die Modalitäten der Kostentragung klärt. Es wird empfohlen, in diese Vereinbarung darüber hinaus alle wesentlichen Regelungen aufzunehmen, die für das Verhältnis zwischen der Kindertagespflegeperson und der Kommune relevant sind. Hier spielen insofern die Regelungen zur laufenden Geldleistung, die Übernahme der Sozialversicherungsanteile, die Erhebung der Elternbeiträge,

Abwesenheiten der Kinder und Kindertagespflegeperson bzw. Ersatzbetreuung, Unfall- und Haftpflichtversicherung eine Rolle.

Gemäß § 15 Abs. 3 SächsKitaG sollen die Elternbeiträge denen für entsprechende Kindertageseinrichtungen vergleichbar sein. Demgemäß werden in Kindertagespflege betreute Kinder gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG als Zählkinder berücksichtigt.

Die Übernahme von Elternbeiträgen sowie die Erstattung von Absenkungsbeiträgen gemäß § 15 Abs. 5 SächsKitaG erfolgt entsprechend.

Besucht ein Kind einen Kindertagespflegeplatz außerhalb der Wohnortgemeinde und ist dieser Platz im Bedarfsplan enthalten, so ist die Wohnortgemeinde gemäß § 17 Abs. 3 SächsKitaG verpflichtet, die Kosten für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege in der Betreuungsgemeinde durch die Erstattung des Gemeindeanteils mitzufinanzieren. Dies gilt auch für Wohnortgemeinden, die in ihrem Gebiet keine Kindertagespflege anbieten wollen. Die Höhe des zu erstattenden Gemeindeanteils ist durch landesrechtliche Verordnung geregelt.

Die Aufwendungen für die Verpflegung des Kindes sind von den Personensorgeberechtigten zu leisten und sind nicht Bestandteil der laufenden Geldleistung.

### **7.3.2 Beiträge zur Unfallversicherung der Kindertagespflegeperson**

Beiträge zu einer Unfallversicherung der Kindertagespflegeperson werden zusätzlich zu den laufenden Geldleistungen gewährt. Die Erstattung erfolgt jährlich nach Vorlage des aktuellen Beitragsnachweises.

Siehe Anlage 2

### **7.3.3 Beiträge zur Altersvorsorge, Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson**

Beiträge zu Altersvorsorge, Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson werden zusätzlich zu den laufenden Geldleistungen hälftig gewährt. Die hälftige Erstattung erfolgt monatlich nach Vorlage des aktuellen Beitragsnachweises.

Siehe Anlage 2

## **8. Unfallversicherung für Kinder**

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB 8 sind Kinder während der Betreuung durch geeignete Kindertagespflegepersonen im Sinne des § 23 SGB 8 gesetzlich unfallversichert. Der Versicherungsschutz besteht seit 01.10.2005 über die Unfallkasse Sachsen. Dies setzt voraus, dass die besondere Eignung der Kindertagespflegeperson nach § 23 Abs. 3 SGB 8 durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgestellt wurde.

Der Unfallversicherungsschutz für die betreuten Kinder ist demnach nicht an eine öffentliche Förderung der Kindertagespflege gebunden, d.h. auch Kinder in privat organisierter Kindertagespflege sind dann gesetzlich unfallversichert, wenn die Eignung der Kindertagespflegeperson im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB 8 festgestellt wurde.

Der Versicherungsschutz besteht während der gesamten Dauer der Betreuung durch die Kindertagespflegeperson und auf dem direkten Weg von der Wohnung der Kinder zur Kindertagespflegestelle und zurück.

## **9. Betreuungsvertrag**

Für jedes Kind ist ein eigener zivilrechtlicher Betreuungsvertrag in Schriftform zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson abzuschließen.

Folgende Kriterien sind für den Betreuungsvertrag relevant:

- Beginn, Eingewöhnungsphase und Umfang der Kindertagespflege,
- Ort der Betreuung,
- Finanzierung und Zahlungsmodalitäten,
- Vertretung bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson,
- Verhalten bei Unfällen, Erkrankungen,
- Fotoerlaubnis zur Dokumentation (Anlass und Zweck),
- Haftung und Versicherung,
- Beendigung (Kündigungsmodalitäten),
- Schweigepflicht,
- Datenschutz.

## **10. Anlagen**

Anlage 1 - Prüfprotokoll der örtlichen Prüfung (Kriterien räumlicher Anforderungen der Kindertagespflegestelle).

Anlage 2 - Übernahme der Sozialversicherungsanteile.

# 11. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Bautzen zur Kindertagespflege vom 06.05.2009 (Beschluss Nr. DS 1/174/09) außer Kraft.

Bautzen, den 01.05.2022

Michael Harig

Landrat



# Anlage 1

Prüfprotokoll der örtlichen Prüfung (Kriterien räumlicher Anforderungen der Kindertagespflegestelle).

## Protokoll Prüfung Räume

Kindertagespflegeperson:

Kindertagespflegestelle:

Zeitpunkt der Prüfung:

**Tabelle 1.1 Flur/Eingangsbereich**

muss zwingend vorhanden sein	vorhanden	nicht vorhanden	Bemerkungen
für jedes Kind ein Platz für Kleidung und Schuhe			
Laufwege zu den verschiedenen Räumen sind nicht verstellt sowie rutsch- und stolperfrei			
Türsicherung Wohnungstür			
Sicherung Treppen / Treppengeländer			
Platz für Elterninformationen			
Sicherung an Fenstern vor selbständigem Öffnen			
Glasschutz bei Türen, Vitrinen ...			

muss zwingend vorhanden sein	vorhanden	nicht vorhanden	Bemerkungen
keine erreichbaren, herunterhängenden Kabel, Rolloketten, Stricke o.ä.			
keine giftigen Zimmerpflanzen			
Sicherung von Gegenständen vor dem Herabstürzen			
Steckdosenschutz			
keine scharfen Kanten und Ecken (u.a. Heizkörper)			

**Tabelle 1.2 Flur/Eingangsbereich**

kann vorhanden sein	vorhanden	nicht vorhandne	Bemerkungen
persönliches Fach für jedes Kind			
Erste-Hilfe-Kasten			
Notfallnummern			

**Tabelle 2.1 Spielzimmer/Aufenthaltsraum/Spiel-Ess-Zimmer**

muss zwingend vorhanden sein	vorhanden	nicht vorhanden	Bemerkungen
ausreichend Platz für Spiel und Bewegung (vgl. Kita Kind 3 m <sup>2</sup> )			
Sicherung von Schränken und Regalen (Wandbefestigung)			
hell, freundlich, belüftbar, künstliches Licht hell genug für bspw. kreative Handlungen			
Teppichboden zum Krabbeln und Spielen			
Türsicherung gegen Zuschlagen (bspw. mit Tuch um Klinke)			
alters- und entwicklungsgerechte Spielsachen, greifbar für Kinder			
auf Kleinteilespielzeug verzichten – Verschluck- und Erstickungsgefahr			
Spielzeug TÜV- und GS-geprüft			

muss zwingend vorhanden sein	vorhanden	nicht vorhanden	Bemerkungen
Spiel- und Beschäftigungsmaterial, welches Umsetzung der Bildungsbereiche des SBP ermöglicht			
Rückzugsmöglichkeit (z.B. Kuschelecke)			
Sicherung an Fenstern vor selbständigem Öffnen			
Glasschutz bei Türen, Vitrinen ...			
keine erreichbaren, herunterhängenden Kabel, Rolloketten, Stricke o.ä.			
keine giftigen Zimmerpflanzen			
Sicherung von Gegenständen vor dem Herabstürzen			
Steckdosenschutz			
keine scharfen Kanten und Ecken (u.a. Heizkörper)			

**Tabelle 2.2 Spielzimmer/Aufenthaltsraum/Spiel-Ess-Zimmer**

Kann vorhanden sein	vorhanden	nicht vorhanden	Bemerkungen
persönliches Fach für jedes Kind			
wischbarer Fußbodenbelag (unter Tisch)			
sicherer Wickeltisch (Fallschutz mind. 20 cm)			
Wickelutensilien und Wechselwäsche greifbar			
Windeleimer			
abwischbare Wickelaufgabe oder für jedes Kind extra Unterlage			
Erste-Hilfe-Kasten			
Notfallnummern			
Platz für Dokumente (verschlossen)			

**Tabelle 3.1 Schlafraum**

muss zwingend vorhanden sein	vorhanden	nicht vorhanden	Bemerkungen
für jedes Kind ein eigener Schlafplatz (Bett, Liege, Matratze) mit Decke oder Schlafsack			

muss zwingend vorhanden sein	vorhanden	nicht vorhanden	Bemerkungen
bei Gitterbett: ausreichend hohes Gitter; Abstand Gitterstäbe 4,5 bis 6,5 cm			
Möglichkeit zum Lüften			
Verdunklungsmöglichkeit			
Sicherung an Fenstern vor selbständigem Öffnen			
Glasschutz bei Türen, Vitrinen ...			
keine erreichbaren, herunterhängenden Kabel, Rolloketten, Stricke o.ä.			
keine giftigen Zimmerpflanzen			
Sicherung von Gegenständen vor dem Herabstürzen			
Steckdosenschutz			
keine scharfen Kanten und Ecken (u.a. Heizkörper)			

**Tabelle 3.2 Schlafraum**

kann vorhanden sein	vorhanden	nicht vorhanden	Bemerkungen
Erste-Hilfe-Kasten			
Notfallnummern			
sicherer Wickeltisch (Fallschutz mind. 20 cm)			
Wickelutensilien und Wechselwäsche greifbar			
Windeleimer			
abwischbare Wickelauflage oder für jedes Kind extra Unterlage			

**Tabelle 4.1 Bad/Toilette**

muss zwingend vorhanden sein	vorhanden	nicht vorhanden	Bemerkungen
fließend Warm- und Kaltwasser (Warmwasser verbrühen vermeiden)			
sicherer Wickeltisch (Fallschutz mind. 20 cm)			
Wickelutensilien und Wechselwäsche greifbar			
Desinfektion (Hand, Fläche)			

muss zwingend vorhanden sein	vorhanden	nicht vorhanden	Bemerkungen
Windeleimer			
abwischbare Wickelaufgabe oder für jedes Kind extra Unterlage			
für jedes Kind Handtuch, Zahnbürste + Becher, Bürste oder Kamm			
erreichbarer Waschplatz (z.B. trittsicherer Hocker)			
Duschköglichkeit mit rutschfester Unterlage			
Töpfchen oder Toiletten-Kindersitz			
Spiegel auf Kinderhöhe			
Haushaltschemikalien außer Reichweite			
Reinigungsgeräte außer Reichweite			
elektrische Geräte (Fön usw.) außer Reichweite			
Medikamente, Pflegeprodukte			



muss zwingend vorhanden sein	vorhanden	nicht vorhanden	Bemerkungen
(bspw. Shampoo) außer Reichweite			
Sicherung an Fenstern vor selbständigem Öffnen			
Glasschutz bei Türen, Vitrinen			
keine erreichbaren, herunterhängenden Kabel, Rolloketten, Stricke o.ä.			
keine giftigen Zimmerpflanzen			
Sicherung von Gegenständen vor dem Herabstürzen			
Steckdosenschutz			
keine scharfen Kanten und Ecken (u.a. Heizkörper)			

**Tabelle 4.2 Bad/Toilette**

Kann vorhanden sein	vorhanden	nicht vorhanden	Bemerkungen
Erste-Hilfe-Kasten			
Notfallnummern			

**Tabelle 5.1 Küche**

muss zwingend vorhanden sein	vorhanden	nicht vorhanden	Bemerkungen
elektrische Geräte (z.B. Wasserkocher, Kaffeemaschine) außer Reichweite			
Doppelspüle und / oder Geschirrspüler			
fließend Warm- und Kaltwasser			
Thermometer im Kühlschrank			
Abfallbehälter dicht schließend			
Fußboden wischbar (kein textiler Belag)			
intakte Arbeitsplatte			
Desinfektion			
keine erreichbaren, herunterhängenden Kabel, Stricke o.ä.			
Sicherung von Gegenständen vor dem Herabstürzen			
Steckdosenschutz			

**Tabelle 5.2 Küche**

kann vorhanden sein	vorhanden	nicht vorhanden	Bemerkungen
Herdsicherung			

kann vorhanden sein	vorhanden	nicht vorhanden	Bemerkungen
Erste-Hilfe-Kasten			
Notfallnummern			

**Tabelle 6.1 Sonstiges**

muss zwingend vorhanden sein	vorhanden	nicht vorhanden	Bemerkungen
Platz für Dokumente, verschließbar (Datenschutz)			
Zimmerschlüssel abziehen			
Belehrung Hygiene Haustiere			

**Tabelle 6.2 Sonstiges**

kann vorhanden sein	vorhanden	nicht vorhanden	Bemerkungen
Rauchmelder			
Feuerlöscher			
Löschdecke			

Bemerkungen:

geprüft von:

# Anlage 2

## Übernahme der Sozialversicherungsanteile

### Varianten der Zahlungen

- a) Kindertagespflege nach § 23 SGB 8 -> Finanzierung der festgelegten Anteile per Gesetz übernimmt das Jugendamt.
- b) Kindertagespflege nach § 3 Abs. 2 SächsKitaG -> Finanzierung der festgelegten Anteile per Gesetz übernimmt die Kommune.
- c) Kindertagespflege im Angestelltenverhältnis nach § 3 Abs. 2 SächsKitaG bei einem öffentlichen oder freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe -> Regelung der Finanzierung über Arbeitsvertrag.